

BAYERISCHER LANDESVEREIN FÜR FAMILIENKUNDE e.V.

München

SATZUNG

Stand: 12.05.2012

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der am 19.5.1922 gegründete Verein trägt den Namen "Bayerischer Landesverein für Familienkunde e.V.", abgekürzt „BLF“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist München.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein hat den Zweck, die Genealogie, die Heraldik und den Familiengedanken zu pflegen und dadurch wissenschaftliche und volksbildende Arbeit zu leisten. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist überregional und selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die über den Verein zugänglichen Forschungsergebnisse dürfen nicht gewerblich genutzt werden. Berufsgenealogen und Berufsheraldiker haben gegenüber dem Landesverein ihre Tätigkeiten offenzulegen. Sie dürfen aus ihrer Mitgliedschaft beim Verein keinen gewerblichen Nutzen ziehen und auch nicht damit werben. Nichtbeachtung ist ein Ausschlussgrund.
- (3) Dem Vereinszweck dienen insbesondere die folgenden Aufgaben des Vereins:
 1. Die Veranstaltung von Vorträgen, Arbeitsabenden, Ausstellungen und Exkursionen,
 2. die Organisation von Besichtigungen und der Besuche von Archiven,
 3. die Herausgabe einer Zeitschrift und sonstiger Veröffentlichungen, wobei der Verein berechtigt ist, die Herausgabe durch Vertrag befristet zu übertragen,
 4. die Erschließung, Bearbeitung und Veröffentlichung von Quellen,
 5. die gegenseitige Unterstützung der Mitglieder bei ihren familiengeschichtlichen Forschungen und deren Dokumentation,
 6. die Unterhaltung von Bibliotheken und Sammlungen genealogischen und heraldischen Materials (Karteien, Nachlässe und dgl.),
 7. die Zusammenarbeit mit Vereinigungen und Einrichtungen, die gleichen Zielen dienen,
 8. die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Ziele der Familienforschung und des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können Personen und Körperschaften sein.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch die Beitrittserklärung, deren Bestätigung durch den Verein und die Bezahlung des Jahresbeitrages begründet.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod, dem schriftlich zu erklärenden Austritt oder durch Ausschluss, der aus wichtigem Grund vom Vorstand zu beschließen ist. Gegen diesen Ausschluss kann das Mitglied Beschwerde nach § 9 (2) einlegen.

(4) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands von der Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ernannt.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

(1) Der Mitgliedsbeitrag für den Verein wird von der Delegiertenversammlung für das jeweils folgende Jahr auf der Grundlage der Jahresabrechnung und des für das Folgejahr erstellten Haushaltsplans beschlossen.

(2) Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich zum 1. April fällig. Mitglieder, die während des Jahres eintreten, schulden den vollen Jahresbeitrag. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder schulden noch den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr.

(3) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 5 Gliederung

Die Organe des Vereins sind:
die Bezirksgruppen,
die Delegiertenversammlung und
der Vorstand.

§ 6 Bezirksgruppen

(1) Für die regionale Umsetzung der Vereinszwecke sind unselbständige Bezirksgruppen eingerichtet. Jede Bezirksgruppe besteht aus den ihr zugeordneten Mitgliedern des Vereins. Die Bezirksgruppen werden von einem Leiter der Bezirksgruppe geführt. Die Bezirksgruppen regeln ihre Angelegenheiten in einer Geschäftsordnung, die von der Delegiertenversammlung zu beschließen ist.

(2) Eine neue Bezirksgruppe kann durch Beschluss der Delegiertenversammlung eingerichtet werden.

(3) Die Auflösung einer bestehenden Bezirksgruppe kann auf Vorschlag des Vorstands von der Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln beschlossen werden. Einzelheiten der Auflösung sind in der Geschäftsordnung für die Bezirksgruppen zu regeln.

(4) Die Bezirksgruppen führen jährlich vor der ordentlichen Delegiertenversammlung eine Versammlung der ihnen zugeordneten Vereinsmitglieder durch. In der Versammlung wählen die anwesenden Mitglieder u.a. alle zwei Jahre den Leiter ihrer Bezirksgruppe und jährlich die Delegierten ihrer Bezirksgruppe (vgl. § 7 (1)), und zwar mit einfacher Mehrheit in geheimer Abstimmung. Das Mandat endet mit der Neuwahl der Delegierten zur nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung.

(5) Die Bezirksgruppen legen jährlich Rechenschaft ab über die Verwendung der ihnen zur Durchführung ihrer Aufgaben vom Verein zugewiesenen Mittel. Die Kassenberichte und die Haushaltspläne der Bezirksgruppen genehmigt der Vorstand. Damit stellt er sicher, dass die Mittel ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung verwendet werden. Die Kassenberichte sind Teil der jährlichen Rechnungslegung des Vereins.

(6) Die Bezirksgruppen erstatten dem Vorstand innerhalb von 14 Tagen Bericht über stattgefundene Versammlungen ihrer Mitglieder, insbesondere über eine Neuwahl des Leiters der Bezirksgruppe und die Wahl der Delegierten.

§ 7 Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung besteht aus den Delegierten der Bezirksgruppen und dem Vorstand. Für wie viele Vereinsmitglieder ein Delegierter benannt werden darf, beschließt die Delegiertenversammlung. Stichtag für die Ermittlung der Delegiertenzahl der einzelnen Bezirksgruppen ist jeweils der Mitgliederstand am ersten Werktag des Kalenderjahres.

(2) Innerhalb der Bezirksgruppen kann einem Delegierten nur eine Stimme von einem anderen Delegierten übertragen werden. Die Übertragung hat schriftlich zu erfolgen.

(3) Die Mitglieder des Vorstands können nicht Delegierte einer Bezirksgruppe sein.

(4) Die Delegiertenversammlung übt die einer Mitgliederversammlung vom Gesetz vorbehaltenen Rechte aus. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung,
2. Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstands,
3. Genehmigung der Jahresabrechnung und Entlastung des Vorstands,
4. Festsetzung des Mitgliederbeitrags,
5. Wahl des in § 8 (1) genannten Vorstands - außer den Leitern der Bezirksgruppen - und von zwei Kassenprüfern,
6. Genehmigung des vom Vorstand aufzustellenden neuen Haushaltsplans.

(5) Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Satzung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder der Delegiertenversammlung beschlossen und geändert werden.

(6) Die Delegiertenversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, wobei das Absendedatum (Poststempel) der Ladung maßgeblich ist, unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Delegierten.

Auf Antrag des Vorstandsvorsitzenden, eines Leiters einer Bezirksgruppe oder von einem Zehntel der Delegierten ist eine außerordentliche Delegiertenversammlung innerhalb von zwei Monaten einzuberufen.

(7) Der Vorstandsvorsitzende leitet die Delegiertenversammlung; eine Delegation ist möglich.

(8) Die Delegiertenversammlungen sind für alle Vereinsmitglieder – wenn auch ohne Stimmrecht -zugänglich. Zur Beratung können auch Mitglieder beigezogen werden, die nicht Delegierte sind. Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge zu stellen, die in die Tagesordnung aufgenommen werden sollen; die Anträge sind spätestens sechs Wochen vor einer Delegiertenversammlung schriftlich bei einem Vorstandsmitglied einzureichen.

(9) Die Beschlüsse sind in einem Protokoll niederzuschreiben und dieses von dem Vorstandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Innerhalb eines Monats nach der Delegiertenversammlung ist die Niederschrift den Vorstandsmitgliedern zuzustellen, das Original des Protokolls mit Anlagen (Jahresabrechnung, Bericht der Kassenprüfer, Haushaltsplan) in der Geschäftsstelle zu den Akten zu nehmen und eine Kopie des Protokolls in der Geschäftsstelle den Mitgliedern zur Einsichtnahme aufzulegen. Delegierte erhalten auf Anforderung eine Kopie des Protokolls zugesandt.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

dem Vorsitzenden,

dem stellvertretenden Vorsitzenden

dem Schatzmeister

dem Schriftführer und

den Leitern der Bezirksgruppen (beachte § 6 (1) und (3) sowie § 8 (2))

(2) Die Leiter der Bezirksgruppen bzw. im Verhinderungsfall deren Stellvertreter gehören dem Vorstand automatisch an. Die übrigen in Absatz (1) genannten Vorstandsmitglieder werden von der Delegiertenversammlung in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit für zwei Jahre gewählt. Vorstandsmitglieder, die während einer Zweijahresperiode gewählt werden, sind nur bis zu den nächsten allgemeinen Vorstandswahlen bestellt.

(3) Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Beide sind einzeln vertretungs- und verfügungsberechtigt. Fallen der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende aus, ist unverzüglich eine Delegiertenversammlung für eine Neuwahl einzuberufen.

(4) Dem Vorstand obliegen die Leitung des Vereins sowie die Verwaltung seines Vermögens und seiner Einrichtungen. Der Vorstand regelt u.a. in seiner Geschäftsordnung:

- die Art und Weise, wie Entscheidungen zustande kommen sollen,

- die Einberufung zu Sitzungen und deren Leitung sowie

- die Planung und Organisation des Rechnungswesens des Vereins.

(5) Zur Unterstützung des Vorstands kann dieser Beiräte für bestimmte Aufgabengebiete bestellen. Sie können zu Vorstandssitzungen zugezogen werden, haben dort jedoch kein Stimmrecht.

§ 9 Beschwerde

(1) Drei Delegierte oder der Leiter einer Bezirksgruppe können gegen Niederschriften einer Delegiertenversammlung und gegen Beschlüsse des Vorstandes innerhalb eines Monats nach Übersendung der Niederschrift oder Bekanntgabe eines Beschlusses des Vorstandes Einspruch erheben. Wenn der Vorstand dem Einspruch nicht abhilft, entscheidet über den Einspruch die nächste Delegiertenversammlung. Bis zum Entscheid bleibt der angefochtene Beschluss schwebend unwirksam.

(2) Im Falle eines Ausschlusses kann ein Mitglied diesen Beschluss innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Vorstand anfechten. Über die Anfechtung entscheidet die nächste Delegiertenversammlung.

§ 10 Benützung der Einrichtungen

Allen Mitgliedern steht die Benützung der Bibliotheken und der Sammlungen des Vereins zu.

§ 11 Ausgaben und Zuwendungen

(1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Finanzielle Aufwendungen für vom Vorstand beauftragte Leistungen werden gegen Nachweis erstattet.

(2) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden nicht mehr als ihre geleisteten Bareinlagen und den gemeinen Wert gegebener Sacheinlagen zurück. Mitgliederbeiträge und Spenden werden in keinem Fall zurückerstattet.

§ 12 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins oder der Wegfall steuerbegünstigter Zwecke kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Delegierten beschlossen werden.

(2) Das Vereinsvermögen fällt dann dem Freistaat Bayern zugunsten des Bayerischen Hauptstaatsarchivs unmittelbar und ausschließlich zur Erfüllung gemeinnütziger wissenschaftlicher Zwecke zu.

(3) Der Verbleib der Bibliotheken und Sammlungen kann durch entsprechende Verwahrungsverträge geregelt werden.